

Original für Sammlung Obst

S a t z u n g

der Marktgemeinde Emskirchen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Ortskern Emskirchen

Vom 23.06.1995

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) und Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585) erläßt die Marktgemeinde Emskirchen folgende Satzung, die der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 10.08.1995 gem. § 143 Abs. 2 BauGB angezeigt worden ist:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 24 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Ortskern Emskirchen".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 23.06.1995 ist Bestandteil der Satzung. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben (§ 14 Abs. 1 - Veränderungssperre), Teilungen und schuldrechtliche Verträge, sowie § 144 Abs. 2 BauGB über Veräußerung oder Belastungen eines Grundstücks, finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 132 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Emskirchen, 09.08.1995
Markt Emskirchen
I. V.



Geisendorf
Geisendorfer
3. Bürgermeisterin

Anschließend Bieranstich durch Bürgermeister Willi Seibold.
Kirchweihbetrieb in den Gaststätten, in der Sportgaststätte mit dem „Aurach-Duo“.

Samstag, 19. 8.

- 7.30 Uhr Einholen der Kirchweihfichte
11.30 Uhr Aufstellen der Kirchweihfichte am Festplatz
Kirchweih-Tennisturnier
Kirchweihbetrieb in den Gaststätten
ab 20.00 Unterhaltungsmusik am Festplatz unter den Linden mit den „Midnights“

Sonntag, 20. 8.

- 9.00 Uhr Kirchweih-Festgottesdienst in der Hugenottenkirche
10.00 Uhr Frühschoppen in den Gaststätten
Unterhaltungsmusik am Festplatz
Kirchweihumzug der Ortsburschen
13.15 und Fußballpunktespiele
15.00 Uhr ASV Wilhelmsdorf – SV Ickelheim
14.00 bis Öffnung des Reißzeugmuseums
17.00 Uhr im Rathaus

Montag, 21. 8.

- 10.00 Uhr Frühschoppen im „Berggasthof“ (mit Leo) und in der Sportgaststätte
19.00 Uhr Bätzentanz der Ortsburschen am Festplatz, anschließend Unterhaltungsmusik unter den Linden an der Sportgaststätte mit dem „Aurach-Duo“
Kirchweihbetrieb in den Gaststätten

Ergebnis der Gemeinderatssitzung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11. 8. 1995 beschlossen:

1. Der Flächen- und Landschaftsplan wurde nach der Beschlußfassung über die Einwendungen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange festgestellt.
2. Es wurde eine Satzung für kommunale Ehrenzeichen erlassen.
3. Der Bericht über den Stand gemeindlicher Bauangelegenheiten wurde zur Kenntnis genommen.
4. Die Bauanträge wurden genehmigt.

Amtsstunde entfällt

Die Amtsstunde am Freitag, 18. 8. 1995 entfällt.

Satzung

der Marktgemeinde Emskirchen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Ortskern Emskirchen

Vom 23. 06. 1995

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl I S. 2253) und Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. 9. 1989 (GVBl S. 585) erläßt die Marktgemeinde

Emskirchen folgende Satzung, die der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 10. 8. 1995 gem. § 143 Abs. 2 BauGB angezeigt worden ist:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 20 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortskern Emskirchen“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 23. 6. 1995 ist Bestandteil der Satzung. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückseinteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben (§ 14 Abs. 1 – Veränderungssperre), Teilungen und schuldrechtliche Verträge sowie § 144 Abs. 2 BauGB über Veräußerung oder Belastungen eines Grundstücks, finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 132 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Emskirchen, 9. 8. 1995

Markt Emskirchen

i.V. Geisendörfer, 3. Bürgermeisterin

Hinweis: Der Lageplan im Maßstab 1:1000 kann aus technischen Gründen nicht im Original abgedruckt werden. Auf den umseitigen Übersichtsplan Maßstab 1:5000 wird verwiesen.

Der Lageplan im Maßstab 1:1000 kann im Original ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Seibold, 1. Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Wilhelmsdorf

Sonntag, 20. 8.

9.00 Uhr Festgottesdienst zur Kirchweih

Dienstag, 22. 8.

19.00 Uhr Posaunenchorprobe

